

Vorbereitung einer Interessenbekundung

Uns liegt ein Schreiben der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz an einen Bewohner des Blumenviertels vor. Dem Schreiben mussten wir entnehmen, dass diese Verwaltung anscheinend kein Interesse an einer einvernehmlichen und ganzheitlichen Behebung der Grundwassernotlage für das Buckower-Rudower Blumenviertel hat. Einen Auszug aus diesem Schreiben druckten wir auf der Rückseite dieses **SOS!** ab.

Wir gehen davon aus, dass im Buckower-Rudower Blumenviertel **flächendeckend** mit dem HGW bzw. dem zeHGW bei ersatzloser Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg zum 31.12.2021 zu rechnen ist und unser Gebiet zum **Sumpfbereich** im 21. Jahrhundert wird – siehe unser **SOS!** vom Mai 2020.

Die Senatsverwaltung sieht den "**Bedarf**" anders: Sie sieht die Befriedigung des **Bedarfs** als auf den Ort **begrenzte** Eingriffe vor. Sie veranlasst die Vergabe der Planungen der örtlichen Anlagen auf ihre Kosten. Drei oder fünf Eigentümer bilden eine Gruppe. Die Gruppe trägt die Kosten für den Bau und den Betrieb der Anlage. Eine **flächendeckende** Absenkung des Grundwassers mittels kleiner dezentraler Anlagen für Gruppen im ganzen Blumenviertel sei weder realisierbar, noch sinnvoll.

Die Verwaltung sieht anscheinend alle Grundeigentümer, die kein Interesse bekunden, als nicht betroffen an!

- Um zu erfahren, in wieweit Sie als Grundeigentümer nach der Abschaltung der Galerie im Glockenblumenweg von hohen Grundwasserständen betroffen sind, also **Bedarf** haben, müssten Sie mit Ihren Nachbarn eine Gruppe bilden. Diese Gruppe meldet prophylaktisch ihr **Interesse** und ihren **Bedarf** bei der Senatsverwaltung an.

Daraus ergeben sich jedoch vorab Fragen:

- Wie werden diejenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – keine Gruppe bilden können, später vor dem HGW bzw. dem zeHGW geschützt?
- Sind eventuelle "Interessenten" nach der Vergabe der Planungen an Ingenieurbüros durch die Senatsverwaltung an die Durchführung des Vorhabens gebunden?
- Können sie aus dem Verfahren aussteigen, wenn die auf sie zukommenden Kosten für sie nicht tragbar sind?
- Was ist tragbar / sozial verträglich?
- Welche Lösungen bietet die Verwaltung den Gruppen an, die nicht in der Lage sind, die prognostizierten Kosten zu stemmen?

Es können weitere Kosten auf die "Interessenten" zukommen: Beweissicherungsverfahren, Verlegung von Rohren auf den Grundstücken zur Ableitung des zu fördernden Grundwassers in die Kanalisation, Auflagen der Senatsverwaltung bei der Förderung des Grundwassers (Kontrolle: Mengenerfassung, Qualität, Altlasten), Reinigung kontaminierten Grundwassers usw.

- Interessierte Gruppen sollten nur unter der Bedingung teilnehmen, dass sie aus dem Verfahren ohne jegliche Inanspruchnahme durch den Berliner Senat aussteigen können, wenn auf sie nicht tragbare Kosten (absehbar nach Vorliegen der Planung und der Angebotseinholung) und unbillige Verpflichtungen zukommen; wobei die Begriffe "tragbar" und "unbillig" vorab zu klären wären. Sie sollten vorab Aufklärung über Auflagen der Verwaltung verlangen.

Fazit: Die von SenUm vorgestellte "Lösung" schützt von vornherein bewusst nur eine Minderheit. Der Mehrheit im Buckower-Rudower Blumenviertel wird anscheinend bei Nichtteilnahme an ihrer "Lösung" unterstellt, dass sie keinen "Bedarf" hat. Diese Mehrheit ist ab dem Jahr 2022 schutzlos den zu erwartenden hohen Grundwasserständen, den HGW bzw. den zeHGW ausgesetzt.

Die sinnvolle und zweckmäßigste Lösung: Zentrale Grundwasserabsenkung durch das Land Berlin / die Berliner Wasserbetriebe mit vertretbarer Kostenbeteiligung aller davon profitierenden Grundeigentümer – Schutz vor den HGW / den zeHGW

Auszug aus dem Schreiben des Herrn Hecht (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) vom 15.05.2020 an einen Bewohner des Blumenviertels

Bevor ich auf einige Fragen und Anmerkungen im Detail eingehe, möchte ich im Folgenden einige grundsätzliche Sachverhalte zum Umsetzungskonzept und weiteren Vorgehen erläutern.

Prinzipiell ist es vorgesehen den interessierten Gruppen eine „schlüsselfertige“ Planungsgrundlage zu übergeben, sodass die Beauftragung zum Bau der Anlage unmittelbar im Anschluss erfolgen kann. Die Planungsgrundlagen sollen nicht nur die finanziellen, hydrogeologischen und ingenieurtechnischen Aspekte berücksichtigen, sondern ebenfalls vertragsrechtliche Fragen, zum Beispiel in Form eines Vertragsentwurfs, adressieren. Diese Planungsleistungen werden von einem geeigneten Ingenieurbüro im Auftrag der Senatsverwaltung UVK in Absprache mit den interessierten Gruppen durchgeführt. Selbstverständlich werden Aspekte wie ein ggf. notwendiges Beweissicherungsverfahren, die Ableitung des geförderten Grundwassers die Aufteilung und die prognostizierte Entwicklung der Betriebskosten oder notwendige Kontrollmechanismen und Redundanzen des Systems adressiert.

Aktuell werden die ersten Anfragen von interessierten Gruppen gebündelt und bearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass viele Detailfragen im Vorlauf der Planung und dem Bau der ersten dezentralen Anlage geklärt sein werden. Die mit Fortschreiten des Vorhabens gesammelten Erkenntnisse werden zeitnah auf den Internetseiten der Senatsverwaltung veröffentlicht werden.

Jede dezentrale Anlage wird für eine interessierte Gruppe vom planenden Ingenieurbüro einzeln konzipiert – sozusagen „maßgeschneidert“. Darin begründet liegt auch die Schwierigkeit bereits im Vorfeld genaue Angaben über die Investitionskosten oder die Betriebskosten tätigen zu können. Für die Ableitung des geförderten Grundwassers in einen bestehenden Regenwasserkanal werden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die genaue Ausgestaltung einer dezentralen Anlage, z.B. die Anzahl und Position der Brunnen, der Standort der Regelungselektronik, der Lage der Leitungen etc. wird im Rahmen der Planungsleistungen gemeinsam mit den interessierten Gruppen und mit Rücksicht auf die hydrogeologischen und baulichen Randbedingungen ermittelt.

Abschließend möchte ich eine Präzisierung vornehmen: Ziel der Finanzierung der Planungsleistungen für dezentrale Anlagen für Gruppen beieinanderstehender Gebäude ist es, diejenigen zu unterstützen, die ein Interesse und einen Bedarf an dieser Lösung haben. Der Absenk- und Wirkungsbereich dieser dezentralen Anlagen beschränkt sich weitgehend auf die Grundstücke und der Grundwasserstand wird nur in ausreichendem Maße abgesenkt werden, um die betroffenen Kellergeschosse zu schützen. Grundsätzlich wird nur so viel Grundwasser gefördert werden, wie nötig und so wenig wie möglich. Eine flächendeckende Absenkung des Grundwassers im gesamten Blumenviertel ist mittels kleiner dezentraler Anlagen für Gruppen von drei oder fünf Gebäuden weder realisierbar noch sinnvoll. Vielmehr stellen dezentrale Anlagen lokal begrenzte Eingriffe am Ort des Bedarfs dar. Dadurch reduzieren sich auch die Problematiken von Beweissicherungen gegenüber Dritten oder sogenannten „Trittbrettfahrern“ erheblich.

Im Auftrag

gez. Fabian Hecht